

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Burkau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in der jeweils geltenden Satzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 03.09.2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vom 05.12.2005 beschlossen:

1. Artikel Änderung der Satzung

§ 5 Abs. 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht in dem Quartal, in dem der Hund den dritten Lebensmonat vollendet. Wird ein Hund, in der zweiten Hälfte eines Quartals, drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund ab diesem Zeitraum gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht in dem darauf folgendem Quartal.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Hundehaltung beendet wird.

2. Artikel In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 03.09.2007




Richter
Bürgermeister